

# RS Vwgh 1998/2/25 93/12/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §52;

AVG §60;

BDG 1979 §14 Abs1 Z1;

PG 1965 §36 Abs1;

PG 1965 §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/16 94/12/0162 5

## Stammrechtssatz

Der Begriff der Dienstunfähigkeit iSd § 14 Abs 3 BDG 1979 und der Begriff der Erwerbsunfähigkeit iSd § 9 Abs 1 PG sind nicht deckungsgleich. Daher folgt allein aus der Tatsache der von Amts wegen erfolgten Versetzung in den Ruhestand, und zwar auch im Falle der dauernden Dienstunfähigkeit iSd § 14 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 BDG 1979 nicht notwendig, daß deshalb die Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb iSd § 9 Abs 1 PG gegeben sein muß. Dies enthebt die Behörde allerdings nicht von der Verpflichtung, medizinische Gutachten, die im Ruhestandsversetzungsverfahren herangezogen wurden, auch im Verfahren nach § 9 Abs 1 PG zu berücksichtigen und die dort festgestellten Leidenszustände (sofern sie medizinisch fundiert sind) in ihre Überlegungen miteinzubeziehen.

## Schlagworte

Gutachten Verwertung aus anderen Verfahren Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993120174.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)